

Art 9 VT-ID237623 (Brandenburg) — Parlamentarischer Beirat

Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Parlamentarische Beirat unterstützt und berät den Stiftungsrat.
- (2) Dem Parlamentarischen Beirat gehören an
zwei Vertreter des Deutschen Bundestages,
zwei Vertreter des Sächsischen Landtages,
zwei Vertreter des Brandenburgischen Landtages.
Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen.
- (3) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen kann.
- (4) Der Parlamentarische Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zitiervorschlag: Art 9 VT-ID237623 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VT-ID237623/9>